

Gebührentarif für das Bauwesen

vom 21. November 2016
gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlagen / Zweck

¹ Der Gemeinderat erhebt gestützt auf Art. 49 des Baureglements der Gemeinde Arth für die Behandlung von Bau- und Vorentscheidgesuchen, die Baukontrolle sowie deren Entscheid über Einsprachen Gebühren und erlässt dafür eine Gebührenordnung.

² Für weitergehende Festlegungen gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (GebO, SRSZ 173.111).

1. Gebühren Baubewilligungsverfahren

1.1	Meldeverfahren				keine Gebühr
1.2	Vereinfachtes Bewilligungsverfahren	CHF	100.00	bis	500.00
1.3	Ordentliches Bewilligungsverfahren				
1.3.1	Wohnbauten				
	Wohnhäuser, An-, Um- und Aufbauten, Anpassungen				
	Ansatz pro m ³ umbauten Raumes nach SIA 416	CHF			0.80
	Minimaltaxe	CHF			300.00
	Zusatzaufwand für Baugesuchsbehandlung	CHF		bis	3'000.00
1.3.2	Gewerbe-, Industrie- und Tiefbauten				
	Gewerbe-, Büro-, Dienstleistungsbetriebe, Gastgewerbe, landwirtschaftliche Bauten, Anpassungen				
	Ansatz pro m ³ umbauten Raumes nach SIA 416	CHF			0.60
	Minimaltaxe	CHF			300.00
	Infrastrukturanlagen Tiefbau	CHF	150.00	bis	2'500.00
	Zusatzaufwand für Baugesuchsbehandlung	CHF		bis	3'000.00

Bei gemischten Wohn- und Gewerbenutzungen ist die überwiegende Nutzung massgebend.

1.3.3 Nebenbauten, Anlagen

Bauten gemäss § 61 PBG (inkl. Garagen),
Anlagen CHF 100.00 bis 500.00

1.4 Reklameanlagen

Pro beleuchtete und unbeleuchtete Reklame CHF 100.00 bis 500.00

1.5 Projektänderungen

Für Projektänderungen bzw. Anpassungen gelten die Ansätze nach 1.1, 1.2 bzw. 1.3.

1.6 Energienachweise

Energienachweise sind grundsätzlich durch die Bauherrschaft im Sinne der Privaten Kontrolle prüfen zu lassen. Sofern der Energienachweis nicht durch eine zur Privaten Kontrolle berechnete Fachperson geprüft wurde, gelten folgende Ansätze:

Amtliche Kontrolle Energienachweis	CHF	350.00
Amtliche Ausführungskontrolle	CHF	150.00

1.7 Brandschutz

Kommunale Brandschutzbewilligung, inkl. Bauabnahme		nach Aufwand
Mindestgebühr	CHF	100.00

1.8 Gewässerschutz

Prüfungs-, Kontroll- und Abnahmearbeiten für Kanalisationsanlagen von privaten Bauten. Die Gebühr wird aufgrund des Bauvolumens gemäss nachfolgender Ziffer festgelegt.

1.8.1 Bauvolumen, kubische Berechnung

Kontrolle Überprüfung und Berechnung der Bauvolumen (kubische Berechnung gemäss SIA 416)

Mindestgebühr	-100 m ³	CHF	190.00
101	- 200 m ³	CHF	250.00
201	- 500 m ³	CHF	380.00
501	- 1'000 m ³	CHF	630.00
1'001	- 1'500 m ³	CHF	760.00
1'501	- 2'500 m ³	CHF	880.00
2'501	- 5'000 m ³	CHF	1'000.00
5'001	- 10'000 m ³	CHF	1'140.00
10'001	- 20'000 m ³	CHF	1'260.00
20'001	- 30'000 m ³	CHF	1'380.00
jede weiteren	10'000 m ³	CHF	130.00

(Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, 1995 - 2016 = 11.0%.)

1.8.2 Reduktionen

Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft 30 %

2. Gebühren Baukontrollen

2.1 Rohbaukontrollen und Schlussabnahmen

50% der Bewilligungsgebühr gemäss
Ziffer 1.2 bzw. 1.3 CHF mind. 100.00

2.2 Mehraufwendungen bei Baukontrollen

Mehraufwendungen infolge notwendiger Nachkontrollen, unvollständiger oder fehlerhafte Absteckungen bzw. Unterlagen oder hohem Komplexitätsgrad werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Gebühren besondere Verfahren und zusätzliche Gebühren

3.1 Gestaltungsplan CHF 2'500.00 bis 8'000.00

3.2 Vorentscheide CHF 150.00 bis 1'500.00

3.3 Verlängerung Baubewilligung CHF 150.00 bis 500.00

3.4 Abschreibung Baugesuch bei Rückzug, Bauverweigerungen

Aufwand nach Bearbeitungsgrad (gemäss Ziffer 1.3)

3.5 Einspracheverfahren

Gebühr für Einsprecher,
bei mehrheitlicher Abweisung einer Einsprache CHF 500.00 bis 2'500.00

3.6 Publikationskosten

Publikation Baugesuch (Amtsblatt und RigiPost) CHF 130.00
Publikation Ausnahmegewilligung (LW-Zone) CHF 50.00
Publikation Gestaltungspläne, Rodungsgesuche etc. gemäss Rechnungsbetrag

3.7 Hausnummern

Lieferung und Montage pro Hausnummer CHF 120.00

3.8 Einfahrtsbewilligung in Gemeindestrassen

Grund- und Behandlungsgebühren CHF bis 1'000.00

3.9 Strassen-Vorteilsabgabe

Die Strassen-Vorteilsabgabe gemäss § 28 der Strassenverordnung des Kantons Schwyz vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111) richtet sich nach separatem Gemeinderatsbeschluss.

3.10 Näher- und Grenzbaurechte Gemeindegrundstücke

Die Gebühr ist entsprechend dem Vorteil des Gesuchstellers, bzw. dem Nachteil des Gemeindegrundstücks festzulegen, mindestens jedoch zur Hälfte des Verkehrswertes des beanspruchten Bodens. Die Mindestgebühr beträgt CHF 250.00.

3.11 Benützung von öffentlichem Grund

3.11.1 Bauinstallationen (Materiallager, Parkierung, Gerüste, weitere Installationen)

Grundgebühr	CHF	100.00
zusätzlich pro m ² beanspruchte Fläche und Tag	CHF	0.15

3.11.2 weitergehende Beanspruchungen

Erdanker

Für Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen, ist eine einmalige Benützungsg Gebühr von CHF 50.00 pro Laufmeter zu entrichten.

Für provisorische Erdanker wird eine Benützungsg Gebühr von CHF 25.00 pro Laufmeter erhoben.

3.12 Fachexpertisen, Gutachten, juristische Beratungen

Der Beizug von Fachpersonen bzw. die Erstellung von Fachgutachten und Expertisen, juristische Beratungen etc. erfolgt nach Aufwand und Rechnungsstellung.

3.13 Mehraufwendungen

Mehraufwendungen für Einsprachen, Augenscheine, Verhandlungen, Detailabklärungen werden nach Aufwand verrechnet.

3.14 Gebühren der kantonalen Amtsstellen, Bezirk

Alle Gebühren der kantonalen Amtsstellen sowie des Bezirks werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.15 Stundenansätze Abteilung Bau-Planung

Der Stundenansatz nach Aufwand richtet sich nach den für die Kategorie D geltenden Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) für die Honorierung von Architekten und Ingenieuren.

Fälligkeit der Gebühren

Baubewilligungs- und Kontrollgebühren sind innert 30 Tagen nach Erteilung der entsprechenden Bewilligung zu entrichten.

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif für das Bauwesen wurde vom Gemeinderat Arth mit Beschluss Nr. 547 vom 21. November 2016 genehmigt und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2005 sowie der "Tarif für Prüfungs-, Kontroll- und Abnahmearbeiten für Kanalisationsanlagen von privaten Bauten" vom 2. Januar 1995 gelten als aufgehoben.

GEMEINDERAT ARTH

Rudolf Beeler
Gemeindepräsident

Franz Huser
Gemeindeschreiber